



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

An die Damen und Herren Ständerätinnen
und Ständeräte

Versand ausschliesslich per E-Mail

9. März 2021

AHV21: Position der Wirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

Am 15. März 2021 beraten Sie das Geschäft des Bundesrats zur Stabilisierung der AHV (AHV21; [19.050](#)). Zur Beurteilung der Vorlage haben sich economisesuisse, der Schweizerische Gewerbeverband (sgv) sowie der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) koordiniert und eine gemeinsame Analyse vorgenommen. Wir erlauben uns, Ihnen unsere Überlegungen nachfolgend darzulegen. Wir bitten Sie, der konsolidierten Haltung der Wirtschaft Rechnung zu tragen.

Position der Wirtschaft: Annahme der Vorlage mit untenstehenden Änderungen

Die Bedeutung der Vorlage kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Nach Jahrzehnten der politischen Blockade und dem Scheitern mehrerer Reformbemühungen ist eine Stabilisierung der finanziellen Lage der AHV von eminenter Wichtigkeit. Wenngleich durch die Zustimmung des Stimmvolks zur AHV-Steuer-Vorlage (STAF) vor knapp zwei Jahren der AHV eine «Finanzspritze» zugeführt wurde, bleibt der Handlungsdruck insbesondere hinsichtlich struktureller Massnahmen ungebrochen hoch. Die Wirtschaftsverbände unterstützen daher die grundsätzliche Herangehensweise des Bundesrats, wonach die AHV mit der vorliegenden Vorlage kurzfristig stabilisiert werden soll, um im Anschluss umgehend eine umfassendere und weitreichendere Reform vorantreiben zu können. Allerdings muss auch in diesem ersten Schritt ein sinnvolles Gleichgewicht zwischen strukturellen und finanziellen Massnahmen gefunden werden.

In der Summe der Einschätzungen kommt die Wirtschaft jedoch zum Schluss, dass das Gleichgewicht zwischen einnahme- und ausgabeseitigen Massnahmen noch nicht erreicht ist. Die Wirtschaft empfiehlt vor diesem Hintergrund, einzelne Elemente der Vorlage beizubehalten, andere hingegen nur mit Änderungen anzunehmen.

Folgende Bestandteile der Reform werden begrüsst und damit zur Beibehaltung empfohlen:

- **Einheitliches Referenzalter:** Die Vereinheitlichung des Referenzalters für Frauen und Männer auf 65 Jahre stellt das eigentliche Herzstück der strukturellen Massnahmen im Rahmen der aktuellen Vorlage dar und ist aus Sicht der Wirtschaft ein zwingender Bestandteil.
- **Ausgleichsmassnahmen für Frauen:** Im Bewusstsein, dass eine Rentenaltererhöhung ohne Ausgleichsmassnahmen für die betroffene Übergangsgeneration kaum mehrheitsfähig wäre, müssen sich die daraus entstehenden Kosten dennoch in einem gesunden Verhältnis zum finanziellen Nutzen bewegen. Durch die beschlossene Reduktion der Anzahl der begünstigten Frauenjahrgänge von 9 auf 6 ist dieses Kriterium für die Wirtschaft knapp erfüllt und kann im

Sinne eines Kompromisses mitgetragen werden. Jeglichen Ausbau dieser Massnahmen würde die Wirtschaft hingegen ablehnen.

- **Flexibilisierung des Rentenbezugs:** Insbesondere mit Blick auf die anstehenden demographischen Veränderungen und den Fachkräftemangel begrüsst die Wirtschaft die vorgeschlagene Flexibilisierung des Rentenbezugs und den frühestmöglichen Bezug der AHV-Rente mit 63 Jahren. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass das gewählte Modell laut Angaben der Verbandsausgleichskassen zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand führt.
- **Rentenanpassungen bei Vorbezug / Aufschieb:** Grundsätzlich sind die Wirtschaftsverbände nach wie vor der Meinung, dass für die Kürzung bzw. Erhöhung der Renten aufgrund eines Vorbezugs oder Aufschiebs die versicherungstechnisch korrekten Sätze zur Anwendung kommen sollten. Aufgrund des beschränkten Umfangs der vorliegenden AHV-Reform kann die Wirtschaft aber mit dem Beschluss der vorberatenden Kommission leben, wonach diese erst per 01.01.2027 in Kraft treten sollen.
- **Erhöhung AHV-Freibetrag:** Mit Blick auf die damit verbundenen Anreize zur Weiterarbeit begrüssen die drei Dachverbände die Erhöhung des AHV-Freibetrags für Erwerbstätige über 65 von bisher 1'400 auf neu 2'000 Franken.
- **Rechtliche Verknüpfung:** Da die unten genannte Erhöhung der Mehrwertsteuer zugunsten der AHV in einem separaten Beschluss gefällt werden muss, wäre theoretisch eine Zustimmung zur Steuererhöhung bei gleichzeitiger Ablehnung des einheitlichen Referenzalters denkbar. Um ein derartiges Szenario zu verhindern, müssen die beiden Bestandteile aus Sicht der Wirtschaft zwingend rechtlich verknüpft sein, wie dies bereits im Rahmen der Reform «Altersvorsorge 2020» angedacht war.

Folgende Bestandteile der Reform werden zur Ablehnung bzw. Anpassung empfohlen:

- **Erhöhung Ehepaarplafonds:** Die von der vorberatenden Kommission vorgeschlagene Erhöhung des Ehepaarplafonds von heute 150 auf neu 155 Prozent der Maximalrente wird von der Wirtschaft dezidiert abgelehnt. Insbesondere mit Blick auf den begrenzten Umfang der vorliegenden Reform und die damit verbundenen Mehrkosten ist es für die Wirtschaftsverbände unvorstellbar, eine derartige Massnahme zu unterstützen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die errechneten Mehrkosten dieses Beschlusses von 650 Mio. Franken rund die Hälfte der strukturellen Einsparungen zunichtemachen und die Wirtschaft empfiehlt daher, den Plafonds auf dem heutigen Stand zu belassen.
- **Eine gestaffelte Erhöhung der Mehrwertsteuer,** wonach diese zunächst um 0.3 Prozentpunkte und, sobald der AHV-Ausgleichsfonds unter 90 Prozent einer Jahresausgabe sinkt, um maximal weitere 0.4 Prozentpunkte erhöht werden soll, lehnt die Wirtschaft aus mehreren Gründen klar ab:
 - Erstens führt diese zu einer automatischen, einnahmeseitigen Sanierungsklausel. Auch wenn die Wirtschaft die Einführung von Automatismen grundsätzlich begrüsst, müssen diese ebenfalls dem Gebot des finanziellen und strukturellen Gleichgewichts entsprechen.
 - Zweitens führt insbesondere die vorgängig genannte Erhöhung des Ehepaarplafonds dazu, dass der AHV-Fonds die kritische Schwelle vergleichsweise rasch erreichen würde. Bei einer Beibehaltung des Plafonds liessen sich die finanziellen Ziele der Reform auch ohne zweiten Schritt in der Erhöhung der Mehrwertsteuer erreichen.

Drittens entspricht die geplante Reduktion des Fondsbestands um 10 Prozent einer weiteren («versteckten») Zusatzfinanzierung, die das Ungleichgewicht zwischen strukturellen und finanziellen Massnahmen zusätzlich verschärft. Generell wird eine Lockerung der Anforderungen an den Fondsbestand zur Finanzierung eines strukturellen Problems abgelehnt.

Viertens führt jede Anpassung des Steuersatzes zu erheblichem administrativem Aufwand bei Schweizer Unternehmen – Schätzungen der ESTV zu Folge mit Kosten von bis zu 200 Mio. Franken pro Umstellung. Gestaffelte Erhöhungen sind daher grundsätzlich sub-optimal. Aus diesen Gründen sowie mit Blick auf das eingangs erwähnte Gleichgewicht der Massnahmen können die drei Dachverbände eine einmalige Erhöhung der Mehrwertsteuer um maximal 0.3 Prozentpunkte unterstützen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

economiesuisse



Monika Rühl
Vorsitzende der Geschäftsleitung

Schweizerischer
Gewerbeverband



Hans-Ulrich Bigler
Direktor

Schweizerischer
Arbeitgeberverband



Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor